

Rechtssache C-519/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

9. Juli 2019

Vorlegendes Gericht:

Sąd Okręgowy w Warszawie (Bezirksgericht Warschau, Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

13. Juni 2019

Klägerin:

Passenger Rights spółka akcyjna mit Sitz in Warschau

Beklagte:

Ryanair DAC mit Sitz in Dublin (Irland)

[Or. 1] ... [nicht übersetzt]

BESCHLUSS

13. Juni 2019

Der Sąd Okręgowy w Warszawie XXIII Wydział Gospodarczy Odwoławczy
(Bezirksgericht Warschau, XXIII. Abteilung für Berufungen in Wirtschaftssachen

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

hat auf die Verhandlung ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

in dem Klageverfahren der Passenger Rights spółka akcyjna mit Sitz in Warschau
(davor: Passenger Rights sp. z o.o. mit Sitz in Warschau)

gegen die Ryanair DAC mit Sitz in Dublin (Irland)

wegen Zahlung

auf die Beschwerde der Klägerin

gegen den Beschluss des Sąd Rejonowy dla m.st. Warszawy w Warszawie
(Rayongericht Warschau)

vom 15. Februar 2019 ... [nicht übersetzt]

beschlossen:

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Sind Art. 2 Buchst. b, Art. 3 Abs. 1 und 2 sowie Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sowie Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – soweit es um die Prüfung der Gültigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung geht – dahin auszulegen, dass sich auf die fehlende individuelle Verhandlung von Vertragsklauseln und die Anwendung missbräuchlicher Vertragsklauseln in einer Gerichtsstandsvereinbarung auch der Enderwerber einer Forderung berufen kann, der diese im Wege der Abtretung von einem Verbraucher erworben hat, selbst aber kein Verbraucher ist? [Or. 2]

Gründe

1. SACHVERHALT UND VERFAHREN

Die Klägerin, die Passenger Rights spółka akcyjna mit Sitz in Warschau, beantragte, die beklagte Ryanair DAC mit Sitz in Dublin (Irland) zur Zahlung von 250 Euro als Ausgleichsleistung für einen annullierten Flug von Mailand nach Warschau zu verurteilen.

Mit der Klageerwiderung rügte die Beklagte die fehlende internationale Zuständigkeit des polnischen Gerichts und beantragte die Abweisung der Klage. Sie wies darauf hin, dass dem geschlossenen Beförderungsvertrag die Allgemeinen Beförderungsbedingungen von Ryanair zugrunde lägen, die der Fluggast bei dem Erwerb seines Flugscheins über das Internet akzeptiert habe. Gemäß Art. 2.4 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen seien, sofern das Übereinkommen oder einschlägige Gesetze nichts anderes vorsähen, der mit der Beklagten geschlossene Beförderungsvertrag, die Allgemeinen Beförderungsbedingungen und die themenspezifischen Regelungen der Beklagten in Übereinstimmung mit dem irischen Recht auszulegen und unterlägen alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergäben oder im Zusammenhang mit dem Vertrag stünden, der Zuständigkeit irischer Gerichte. Die Klägerin als Erwerberin

der von dem Fluggast übertragenen Forderung sei ebenfalls an die Vereinbarung der Zuständigkeit irischer Gerichte gebunden.

Mit Beschluss vom 15. Februar 2019 wies das erstinstanzliche Gericht den Antrag, die Klage als unzulässig abzuweisen, zurück – ebenso hielten es im Übrigen auch andere polnische Gerichte in Dutzenden ähnlich gelagerten Fällen. Es stellte fest, dass zwischen dem Veräußerer der mit der Klage geltend gemachten Forderung und der Beklagten zwar eine Gerichtsstandsvereinbarung bestanden habe, wonach auf den Beförderungsvertrag irisches Recht zur Anwendung komme und für die Entscheidung über Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergäben, ein irisches Gericht zuständig sei, diese Klausel sei jedoch für den Veräußerer der Forderung (den Fluggast) unverbindlich gewesen. Das Gericht berief sich dabei auf Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, [wonach] eine Vertragsklausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt worden sei, als missbräuchlich anzusehen sei, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursache.

Die Beklagte hat Beschwerde eingelegt, mit der sie geltend macht, dass das besondere Schutzsystem für Verbraucher, das das Unionsrecht vorsehe, nur für den Endverbraucher gelte, der eine [Or. 3] Privatperson sei und sich weder wirtschaftlich noch beruflich betätige. Die Beklagte hat darauf hingewiesen, dass die Klägerin keine Verbraucherin sei, sich mithin nicht auf den Zuständigkeitsschutz berufen könne, der für Verbraucherverträge vorgesehen sei. Die Beklagte hat u. a. gerügt, es sei gegen Art. 1099 § 1 der Zivilprozessordnung (Kodeks postępowania cywilnego, im Folgenden: ZPO) und Art. 17 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (Brüssel-Ia-Verordnung) verstoßen worden, indem sie nicht angewandt worden seien und in der Folge angenommen worden sei, dass die Bestimmungen der Allgemeinen Beförderungsbedingungen und der themenspezifischen Regelungen für den Verbraucher unverbindlich gewesen seien und damit auch für die Klägerin nicht verbindlich seien. Die Beklagte hat ferner gerügt, es sei gegen Art. 385¹ des Zivilgesetzbuchs (Kodeks cywilny, im Folgenden: ZGB) in Verbindung mit Art. 385³ Nr. 23 ZGB sowie Art. 509 ZGB verstoßen worden, indem diese Bestimmungen in dem vorliegenden Rechtsstreit angewandt worden seien und insbesondere angenommen worden sei, dass die Bestimmungen der themenspezifischen Regelungen der Beklagten, in denen die Zuständigkeit der polnischen Gerichte ausgeschlossen werde, für den Verbraucher (Rechtsvorgänger der Klägerin) – und damit auch für die Klägerin als Zessionarin – unverbindlich gewesen seien.

1. RECHT DER EUROPÄISCHEN UNION

Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Artikel 25

(1) Haben die Parteien unabhängig von ihrem Wohnsitz vereinbart, dass ein Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaats über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit entscheiden sollen, so sind dieses Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaats zuständig, es sei denn, die Vereinbarung ist nach dem Recht dieses Mitgliedstaats materiell nichtig. Dieses Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaats sind ausschließlich zuständig, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die Gerichtsstandsvereinbarung muss geschlossen werden:

- a) schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung,
- b) in einer Form, welche den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Parteien entstanden sind, oder
- c) im internationalen Handel in einer Form, die einem Handelsbrauch entspricht, den die Parteien kannten oder kennen mussten und den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig allgemein kennen und regelmäßig beachten.

(2) Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt.

[Or. 4] (3) Ist in schriftlich niedergelegten Trust-Bedingungen bestimmt, dass über Klagen gegen einen Begründer, Trustee oder Begünstigten eines Trust ein Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaats entscheiden sollen, so ist dieses Gericht oder sind diese Gerichte ausschließlich zuständig, wenn es sich um Beziehungen zwischen diesen Personen oder ihre Rechte oder Pflichten im Rahmen des Trust handelt.

(4) Gerichtsstandsvereinbarungen und entsprechende Bestimmungen in Trust-Bedingungen haben keine rechtliche Wirkung, wenn sie den Vorschriften der Artikel 15, 19 oder 23 zuwiderlaufen oder wenn die Gerichte, deren Zuständigkeit abgedungen wird, aufgrund des Artikels 24 ausschließlich zuständig sind.

(5) Eine Gerichtsstandsvereinbarung, die Teil eines Vertrags ist, ist als eine von den übrigen Vertragsbestimmungen unabhängige Vereinbarung zu behandeln.

Die Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung kann nicht allein mit der Begründung in Frage gestellt werden, dass der Vertrag nicht gültig ist.

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

- a) missbräuchliche Klauseln: Vertragsklauseln, wie sie in Artikel 3 definiert sind;
- b) Verbraucher: eine natürliche Person, die bei Verträgen, die unter diese Richtlinie fallen, zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann;

Artikel 3 Abs. 1 und 2

(1) Eine Vertragsklausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde, ist als missbräuchlich anzusehen, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht. Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.*

[Or. 5] Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Regelungen für das Verbot solcher Diskriminierungen treffen. (2) Eine Vertragsklausel ist immer dann als nicht im Einzelnen ausgehandelt zu betrachten, wenn sie im Voraus abgefasst wurde und der Verbraucher deshalb, insbesondere im Rahmen eines vorformulierten Standardvertrags, keinen Einfluss auf ihren Inhalt nehmen konnte.

Die Tatsache, dass bestimmte Elemente einer Vertragsklausel oder eine einzelne Klausel im Einzelnen ausgehandelt worden sind, schließt die Anwendung dieses Artikels auf den übrigen Vertrag nicht aus, sofern es sich nach der Gesamtwertung dennoch um einen vorformulierten Standardvertrag handelt.

Behauptet ein Gewerbetreibender, dass eine Standardvertragsklausel im Einzelnen ausgehandelt wurde, so obliegt ihm die Beweislast.

Artikel 6 Abs. 1

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass missbräuchliche Klauseln in Verträgen, die ein Gewerbetreibender mit einem Verbraucher geschlossen hat, für den Verbraucher unverbindlich sind, und legen die Bedingungen hierfür in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften fest; sie sehen ferner vor, dass der Vertrag für

* AdÜ.: Tatsächlich wird hier und im folgenden Satz Art. 18 AEUV zitiert.

beide Parteien auf derselben Grundlage bindend bleibt, wenn er ohne die missbräuchlichen Klauseln bestehen kann.

2. NATIONALES RECHT

– Zivilgesetzbuch vom 10. Mai 2018 (Dz. U. 2018, Pos. 1025)

– Zivilprozessordnung vom 14. Juni 2018 (Dz. U. 2018, Pos. 1360)

Artikel 1099 § 1 ZPO

Fehlen die Grundlagen für die inländische Zuständigkeit in einer Sache und ist die Durchführung des Verfahrens vor dem Gericht oder einem anderen Organ des anderen Staates nicht möglich oder nicht zumutbar, so fällt die Sache in die inländische Zuständigkeit, sofern sie eine ausreichende Verbindung mit der polnischen Rechtsordnung aufweist.

Artikel 385¹, Artikel 385³ Nr. 23, Artikel 509 ZGB

[Or. 6] (385¹) § 1. Die Klauseln eines Verbrauchervertrags, die nicht individuell vereinbart worden sind, sind für den Verbraucher nicht bindend, wenn sie seine Rechte und Pflichten in einer Weise gestalten, die gegen die guten Sitten verstößt und seine Interessen gröblich verletzt (unzulässige Vertragsklauseln). Dies gilt nicht für Klauseln, die die Hauptleistungen der Parteien bestimmen, darunter den Preis oder die Vergütung, wenn sie eindeutig formuliert worden sind.

§ 2. Ist eine Vertragsklausel gemäß § 1 für den Verbraucher unverbindlich, bleiben die Parteien im Übrigen an den Vertrag gebunden.

§ 3. Als nicht individuell vereinbart gelten diejenigen Vertragsklauseln, auf deren Inhalt der Verbraucher keinen wirklichen Einfluss gehabt hat. Dies gilt insbesondere für Vertragsklauseln, die auf allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen, die der Verwender dem Verbraucher vorgeschlagen hat.

§ 4. Die Beweislast dafür, dass eine Klausel individuell vereinbart worden ist, trägt derjenige, der sich darauf beruft.

(385³ Nr. 23) Im Zweifelsfall gelten Vertragsklauseln als unzulässig, die insbesondere: die Zuständigkeit der polnischen Gerichte ausschließen oder die Sache der Zuständigkeit eines polnischen oder ausländischen Schiedsgerichts oder einer anderen Einrichtung unterwerfen bzw. die Zuständigkeit eines Gerichts begründen, das nach dem Gesetz örtlich unzuständig ist.

(509) § 1. Der Gläubiger kann ohne Zustimmung des Schuldners die Forderung auf einen Dritten übertragen (Abtretung), es sei denn, dass dies dem Gesetz, einem vertraglichen Vorbehalt oder der Natur der Verbindlichkeit widersprechen würde.

§ 2. Zusammen mit der Forderung gehen alle mit ihr verbundenen Rechte, insbesondere ein Anspruch auf rückständige Zinsen, auf den Erwerber über.

ZWEIFEL DES NATIONALEN GERICHTS

1. Im System der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen gilt der in ihrem Art. 4 aufgestellte allgemeine Grundsatz, dass die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig sind, in dessen Hoheitsgebiet der Beklagte seinen Wohnsitz bzw. Sitz hat. Nur als Ausnahme von diesem Grundsatz werden in dieser Bestimmung abschließend die Fälle aufgezählt, in denen der Beklagte vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats verklagt werden kann oder muss. Die von diesem allgemeinen Grundsatz abweichenden [Or. 7] Zuständigkeitsregelungen sind in dem Sinne eng auszulegen, dass sie einer Auslegung, die über die in der Verordnung ausdrücklich vorgesehenen Fälle hinausgeht, nicht zugänglich sind (vgl. Urteile des Gerichtshofs vom 25. Januar 2018, Schrems, C-498/16, EU:C:2018:37, sowie vom 20. Januar 2005, Gruber, C-464/01, EU:C:2005:32, Rn. 32).
2. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat mit Urteil vom 9. Juli 2009, Rehder (C-204/08, EU:C:2009:439), entschieden, dass Art. 5 Nr. 1 Buchst. b zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen dahin auszulegen ist, dass im Fall einer Beförderung von Personen im Luftverkehr von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat auf der Grundlage eines mit einer einzigen Luftfahrtgesellschaft, dem ausführenden Luftfahrtunternehmen, geschlossenen Vertrags für eine auf diesen Beförderungsvertrag und die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 gestützte Klage auf Ausgleichszahlungen nach Wahl des Klägers das Gericht des Ortes des Abflugs oder das des Ortes der Ankunft des Flugzeugs entsprechend der Vereinbarung dieser Orte in dem Vertrag zuständig ist. Der Abflug erfolgte im vorliegenden Rechtsstreit von Polen aus.
3. In der vorliegenden Sache bestand jedoch zwischen dem Fluggast – d. h. dem Veräußerer der mit der Klage geltend gemachten Forderung – und der Beklagten eine Gerichtsstandsvereinbarung, wonach auf den Beförderungsvertrag irisches Recht zur Anwendung kommen sollte und Streitigkeiten aus dem Vertrag durch ein irisches Gericht entschieden werden sollten. Das erstinstanzliche Gericht kam zu dem Schluss, dass die angeführte Klausel für den Veräußerer der Forderung (den Fluggast) unverbindlich gewesen sei, da gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen eine Vertragsklausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt

worden sei, als missbräuchlich anzusehen sei, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursache. Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen und die themenspezifischen Regelungen seien nicht mit dem Verbraucher ausgehandelt worden, woraus folge, dass sie für die Klägerin – d. h. die Erwerberin der Forderung – unverbindlich seien. Das erstinstanzliche Gericht berief sich ferner auf identische Regelungen des nationalen Rechts in Art. 385¹ ZGB in Verbindung mit Art. 385³ Nr. 23 ZGB, die einen besonderen materiell-rechtlichen Verbraucherschutz begründeten. **[Or. 8]**

4. Art. 25 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen bestimmt, dass, wenn die Parteien unabhängig von ihrem Wohnsitz vereinbart haben, dass ein Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaats über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit entscheiden sollen, dieses Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaats zuständig sind, es sei denn, die Vereinbarung ist nach dem Recht dieses Mitgliedstaats materiell nichtig. Dieses Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaats sind ausschließlich zuständig, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
5. Es sei darauf hingewiesen, dass infolge des Abtretungsvertrags die dem Verbraucher zustehende Forderung auf einen Wirtschaftsteilnehmer übertragen wurde, bei dem es sich um eine juristische Person handelt. Im Licht der nationalen Vorschriften sowie der neueren Rechtsprechung des Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht) ist selbst die Abtretung einer als missbräuchlich eingestuften Forderung zulässig, da die Chancen des Verbrauchers auf ihre Vollstreckung steigen, wenn er mit ihrer Einziehung einen professionellen Wirtschaftsteilnehmer betraut und nicht selbst gegen den Unternehmer vorgehen muss, dessen verbotenen Praktiken er zuvor zum Opfer gefallen ist. Die Missbräuchlichkeit vertraglicher Klauseln kann zur Entstehung einer Forderung nur auf Seiten eines Verbrauchers führen, dennoch kann diese Forderung durch die Leistung an andere Personen erfüllt werden, u. a. dann, wenn die Forderung zu Zwecken der Einziehung, d. h. der Beitreibung der abgetretenen Forderung durch den Zessionar im eigenen Namen, aber für Rechnung des Verbrauchers, der die Abtretung vorgenommen hat, treuhänderisch abgetreten wurde. Die Interessen des Verbrauchers werden dadurch nicht berührt. Der missbräuchliche Charakter einer Vertragsklausel kann im Verlauf des Verfahrens, in dem der Unternehmer, der die Forderungen erworben hat, den Schuldner auf Zahlung verklagt, festgestellt werden ... [nicht übersetzt] Allerdings hat das Oberste Gericht die vorstehende Frage bisher noch nicht im Licht des Unionsrechts geprüft.
6. Dem Bezirksgericht sind Zweifel gekommen, ob im Licht von Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über

missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen derjenige, der eine Forderung von einem Verbraucher erwirbt, ebenfalls als Verbraucher angesehen werden kann, da in diesem Fall die Gerichtsstandsvereinbarung **[Or. 9]** auf ihre Gültigkeit hin untersucht werden kann. Es ist unstreitig, dass die Klägerin – die Erwerberin der Forderung – Unternehmerin ist und die Forderung vom Fluggast (Verbraucher) im Rahmen der von ihr ausgeübten gewerblichen Tätigkeit erworben hat. Dies wirft die Frage auf, ob sie sich auf die Rechte berufen kann, die *de facto* einem Verbraucher in Bezug auf eine Gerichtsstandsvereinbarung zustehen, und ob das nationale Gericht befugt ist, diese Bestimmung im Hinblick auf den in Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG verankerten Verbraucherschutz zu prüfen.

7. Verbraucher im Sinne des Unionsrechts ist eine natürliche Person, die zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Die Definition des „Verbrauchers“ grenzt diesen vom „Unternehmer“ ab (Urteile des Gerichtshofs vom 3. Juli 1997, Benincasa, C-269/95, EU:C:1997:337, Rn. 16, sowie vom 20. Januar 2005, Gruber, C-464/01, EU:C:2005:32, Rn. 36). Verbraucher im Sinne der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist jede natürliche Person, die zu einem Zweck handelt, der nicht im Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung, ihrem Gewerbe oder ihrem Beruf steht. Im Urteil vom 19. Januar 1993, Shearson Lehman Hutton (C-89/91, EU:C:1993:15), hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die unionsrechtliche Sonderregelung zum Schutz des Verbrauchers von dem Bestreben getragen ist, den Verbraucher als den gegenüber dem Gewerbetreibenden wirtschaftlich schwächeren und rechtlich weniger erfahrenen Vertragspartner zu schützen, und dass diesem daher der Entschluss zur gerichtlichen Wahrnehmung seiner Rechte nicht dadurch erschwert werden darf, dass er bei den Gerichten des Staates klagen muss, in dessen Hoheitsgebiet sein Vertragspartner seine Niederlassung hat. In derselben Rechtssache hat der Gerichtshof ferner ausgeführt, dass diese Bestimmungen sich nur auf den nicht berufs- oder gewerbebezogen handelnden privaten Endverbraucher beziehen.
8. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist der Begriff des „Verbrauchers“ eng auszulegen und nach der Stellung dieser Person innerhalb des konkreten Vertrags in Verbindung mit dessen Natur und Zielsetzung und nicht nach der subjektiven Stellung dieser Person zu bestimmen, so dass ein und dieselbe Person im Rahmen bestimmter Geschäfte als Verbraucher und im Rahmen anderer als Unternehmer angesehen werden kann (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 3. Juli 1997, Benincasa, C-269/95, EU:C:1997:337, Rn. 16, sowie vom 20. Januar 2005, Gruber, C-464/01, EU:C:2005:32, Rn. 36). **[Or. 10]**
9. Die Zweifel des nationalen Gerichts betreffen die Frage, ob die Abtretung der Forderung durch einen Verbraucher an einen Unternehmer zur Folge hat, dass der Unternehmer in die Rechtsstellung des Verbrauchers eintritt und sich auf die vorteilhaften Regelungen des Unionsrechts berufen kann, die den Verbraucherschutz betreffen und sich u. a. aus Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 der

Richtlinie 93/13/EWG vom 5. April 1993 ergeben. Wie der Gerichtshof in einem anderen Kontext ausgeführt hat, kann eine Forderungsabtretung für sich allein keinen Einfluss auf die Bestimmung des zuständigen Gerichts haben (Urteile des Gerichtshofs vom 18. Juli 2013, ÖFAB, C-147/12, EU:C:2013:490, sowie vom 21. Mai 2015, CDC Hydrogen Peroxide, C-352/13, EU:C:2015:335). Der Gerichtshof hat ferner darauf hingewiesen, dass eine Abtretung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende keinen neuen speziellen Gerichtsstand für den Zessionar als Verbraucher begründen kann. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass in Fällen, in denen die Forderung Ansprüchen aus dem Bereich der unerlaubten Handlungen zuzuordnen ist, die eng mit dem Ort verbunden sind, an dem das [schädigende] Ereignis eingetreten ist, die Abtretung der Forderung durch den ursprünglichen Gläubiger an eine andere Person keinen Einfluss auf die Bestimmung des zuständigen Gerichts hat. Von wesentlicher Bedeutung ist mithin nach der Auffassung des Gerichtshofs die Art der Verbindlichkeit, die Kategorie der Forderung, die sich auf die Bestimmung der Zuständigkeit auswirkt. Die Abtretung einer Forderung ändert nichts an der ursprünglichen Art der Verbindlichkeit, so dass die Zuständigkeit sich nicht ändert.

10. Im Urteil vom 7. Februar 2013, Refcomp (C-543/10, EU:C:2013:62), hat der Gerichtshof festgestellt, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung ihre Wirkung grundsätzlich nur im Verhältnis zwischen den Parteien entfaltet, die dem Abschluss des Vertrags zugestimmt haben. Es waren nämlich diese Parteien, die sie vereinbart haben. Grundsätzlich muss ein Dritter, damit ihm eine Klausel entgegengehalten werden kann, eine entsprechende Zustimmung erteilt haben.
11. Offenbar davon abweichend hat der Gerichtshof jedoch im Urteil vom 25. Januar 2018, Schrems (C-498/16), festgestellt, dass der Verbraucher, da die Sonderregelung in den Art. 15 ff. der Verordnung Nr. 44/2001 von dem Bestreben getragen ist, ihn als den wirtschaftlich schwächeren und rechtlich weniger erfahrenen Vertragspartner zu schützen, nur geschützt ist, soweit er persönlich Kläger oder Beklagter in einem Verfahren ist. Daher kann der Verbrauchergerichtsstand einem Kläger, der selbst nicht an dem betreffenden Verbrauchervertrag beteiligt ist, nicht zugutekommen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 19. Januar 1993, Shearson Lehman Hutton, C-89/91, EU:C:1993:15, Rn. 18, 23 und 24). Diese Erwägungen müssen auch für einen Verbraucher gelten, dem Ansprüche anderer Verbraucher abgetreten wurden.

[Or. 11] Der Gerichtshof geht davon aus, dass die in Art. 16 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 aufgestellten Regeln für die Zuständigkeit bei Verbrauchersachen – gemäß seinem Wortlaut – nur für die Klage eines Verbrauchers gegen den anderen Vertragspartner gelten, was zwangsläufig den Abschluss eines Vertrags mit dem beklagten beruflich oder gewerblich Handelnden durch den Verbraucher impliziert (Urteil vom 28. Januar 2015, Kolassa, C-375/13, EU:C:2015:37, Rn. 32). Mit der Voraussetzung, dass zwischen dem Verbraucher und dem beklagten beruflich oder gewerblich Handelnden ein Vertrag geschlossen worden sein muss, kann die

Vorhersehbarkeit des Gerichtsstands sichergestellt werden, die, wie sich aus dem 11. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 44/2001 ergibt, zu deren Zielen zählt.

12. In Anbetracht dieser Entscheidungen drängt sich die Frage auf, ob für die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit und die Beurteilung der Wirksamkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung die „ursprüngliche“ Natur der Verbindlichkeit maßgeblich ist bzw. ob der Unternehmer, der die Forderung erworben hat, die Gerichtsstandsvereinbarung unter Berufung auf den Verbraucherschutz als eine verbotene Klausel anfechten kann.
13. Bei einer engen Auslegung des Verbraucherbegriffs könnte ein Unternehmer, der eine Forderung von einem Verbraucher erworben hat, weder den Schutz in Anspruch nehmen, der Verbrauchern zukommt, noch die Unwirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung rügen.
14. Man kann jedoch die Ansicht vertreten, dass nur die ursprüngliche Forderung maßgeblich ist, die Quelle der Verpflichtung, aus der die betreffende Forderung hervorgeht, die ihre Art bestimmt, während die Abtretung selbst nichts an der Art der Verpflichtung ändert. Der Unternehmer könnte sich dann auf den Schutz berufen, der Verbrauchern nach Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG vom 5. April 1993 zukommt, indem er quasi in die Rechte und Pflichten, d. h. die gesamte Rechtsstellung des Verbrauchers mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen eintritt. Es geht hierbei nicht nur um die Übertragung der Gerichtsstandsvereinbarung auf den Erwerber, sondern auch des Systems des besonderen Verbraucherschutzes, der auf dem Umstand beruht, dass die betreffende Vertragspartei schwächer als die andere ist.
15. Eine solche Erweiterung des Schutzbereichs scheint indessen in Anbetracht der recht engen Auslegung des Verbraucherbegriffs nicht gerechtfertigt zu sein. Darüber hinaus verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten dazu, das nationale Recht in der Weise zu gestalten, dass missbräuchliche Klauseln in Verträgen, die von Verkäufern oder Lieferanten mit Verbrauchern geschlossen werden, für den Verbraucher als wirtschaftlich schwächere Partei unverbindlich sind. Diesem Ziel dient das unionsrechtliche Verbraucherschutzsystem. Es soll den Schutz des Verbrauchers gewährleisten, der als gegenüber dem Gewerbetreibenden wirtschaftlich schwächerer und rechtlich [Or. 12] weniger erfahrener Vertragspartner gilt, indem es ihm den Entschluss zur gerichtlichen Wahrnehmung seiner Rechte nicht dadurch erschwert, dass er bei den Gerichten des Staates klagen muss, in dessen Hoheitsgebiet sein Vertragspartner seine Niederlassung hat (Urteil des Gerichtshofs vom 19. Januar 1993, Shearson Lehman Hutton, C-89/91, EU:C:1993:15). In Anbetracht dieser Umstände ist die Beantwortung der Vorlagefrage für die Entscheidung über den vor dem nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit erforderlich.